

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

An den
Kreis Lippe
Fachgebiet 702 Immissionsschutz, Klimaschutz,
Energie
32754 Detmold
E-Mail: C.Hildebrand@kreis-lippe.de

Ihr Schreiben vom
23.11.2020

Ihr Zeichen

Unser Zeichen (Bitte unbedingt angeben)
LIP 29-11.20 IMS

**Errichtung und Betrieb von 13 Windenergieanlagen,
Antragsteller: WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG
Antragkonferenz gemäß §§ 2 und 2 a der 9. BImSchV
Scopingtermin zur Umweltverträglichkeitsprüfung
Hier: Ergänzende Stellungnahme zum Scopingtermin am 16.12.2020**

Sehr geehrte Frau Hildebrand,

sehr geehrte Damen und Herren,

namens und in Vollmacht der anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland NRW (BUND), Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) und Naturschutzbund Deutschland NRW (NABU) werden ergänzend zum Scopingtermin am 16.12.2020 folgende bei der Erstellung der Antragsunterlagen und der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des beantragten Vorhabens zu berücksichtigenden Anforderungen und zentrale Fragen, insbesondere zu UVP, FFH – Verträglichkeitsprüfung und Artenschutz aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes, in das Verfahren eingebracht.

Die Stellungnahme wird unterzeichnet von:

- Lippischer Heimatbund (LHB), Fachstelle Umweltschutz und Landschaftspflege
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Kreisverband Lippe
- Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), Kreisgruppe Lippe
- Förderverein Nationalpark Senne-Eggegebirge e.V.
- Bezirkskonferenz Naturschutz OWL

LANDESBÜRO DER
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-0
F 0208 880 59-29

E info@lb-naturschutz-nrw.de
I www.lb-naturschutz-nrw.de

Sie erreichen uns
Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr
Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

Auskunft erteilt:
Herr Stenzel

Datum
15. Januar 2021

Träger des Landesbüros der
Naturschutzverbände NRW



Im Kammbereich und am Westhang des Teutoburger Waldes zwischen Schlangen, Horn-Bad Meinberg und Detmold wird die Anlage eines Windparks mit 13 Windkraftanlagen beantragt. Nach den bisher vorliegenden Unterlagen und dem Scopingtermin sind noch eine Vielzahl von Fragen offen und im weiteren Verfahren durch detailliert zu erbringende Unterlagen zu klären. Die unterzeichnenden Verbände erklären dazu, dass sie die Energiewende und den Ausbau der regenerativen Energiequellen, auch den weiteren Ausbau der Windkraft, ausdrücklich unterstützen. Der Ausbau muss aber naturverträglich erfolgen. Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sind dabei – gerade in Anbetracht des massiven Artensterbens und des gravierenden Rückgangs der Biodiversität – besonders zu beachten.

1. Windpark als industrielles Großprojekt versus „Bereich zum Schutz der Natur“?

Im gültigen Regionalplan OWL, sowie im aktuellen Entwurf des Regionalplans OWL wird der betroffene Waldbereich in Konkretisierung des im Landesentwicklungsplans NRW zeichnerisch festgelegten Gebietes für den Schutz der Natur (GSN-0426) als „Bereich zum Schutz der Natur“ dargestellt. Die herausragende Bedeutung des Gebietes für den Natur- und Landschaftsschutz wird durch nachfolgende Fachbeiträge und Studien belegt, deren Inhalte im Verfahren zu berücksichtigen sind.

Fachbeitrag des LANUV zum Regionalplan OWL (2020):

Danach hat das Gebiet eine herausragende Bedeutung für den Biotopverbund, die biologische Vielfalt, das Landschaftsbild und den Kulturlandschaftsschutz.

Hervorzuheben sind die besondere Bedeutung des Teutoburger Waldes als Teil eines bundesweit bedeutsamen Verbundkorridors mit überregionaler Bedeutung als auch seine zentrale Bedeutung im Waldverbundsystem des Regierungsbezirkes Detmold.

https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/veroeffentlichungen/publikationen/sonderreihen-und-ausgaben?tx_cartproducts_products%5Bproduct%5D=905&cHash=5a2cc7ebec82250e1668d7516be6e476#Fachbeitrag%20Naturschutz

Studie des Bundesamtes für Naturschutz zu den „Hotspots der biologischen Vielfalt“:

Als eine von zwei Gebieten in NRW wird der betroffene Teutoburger Wald zusammen mit der Senne als „Hotspots der biologischen Vielfalt“ bewertet. Dabei handelt es sich deutschlandweit um eine von insgesamt nur 30 Regionen, die eine besonders hohe Dichte und Vielfalt an charakteristischen Arten, Populationen und Lebensräumen aufweisen.

https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/F_E_fertig_verkleinert.pdf

Gutachten des Landesumweltamtes (LANUV) zur Eignung des Teutoburger Wald als Nationalpark:

Die betroffene Fläche liegt im Bereich der potenziellen Flächenkulisse eines Nationalparks und ist nach diesem Gutachten naturschutzfachlich für eine Ausweisung geeignet. Die betroffenen Flächen sind zwar nicht unmittelbar als „Naturschutzgebiet“ geschützt, das LANUV bescheinigt aber diesem Waldgebiet einen hohen Naturschutzwert (ca. 40 % FFH-Lebensraumtypen).

https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/schutzgeb/LANUV-Gutachten_NLP_TeutoburgerWald.pdf

Wichtig ist deshalb, dazu Stellungnahmen des LANUV, des BfN und der im Gebiet arbeitenden Biologischen Stationen einzuholen.

Fachbeitrag Kulturlandschaft des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe:

Der kulturlandschaftliche Fachbeitrag konkretisiert die Aussagen des Landesentwicklungsplanes (LEP) NRW zum Thema historische Kulturlandschaft. Nach der Darstellung des LEP liegt der geplante Windpark im zentralen Teil des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches Nr. 5 „Senne mit angrenzendem Teutoburger Wald“. In NRW gibt es nur 29 landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche, die das räumliche Rückgrat der nordrheinwestfälischen Kulturlandschaftsentwicklung bilden.

<https://www.lwl.org/dlbw/service/publikationen/kulturlandschaft>

2. Welche Auswirkungen hat der Windpark mit allen notwendigen Nebeneinrichtungen in der Gesamtkonzeption für die benachbarten FFH- und EU-Vogelschutzgebiete „Östlicher Teutoburger Wald“ und „Senne“?

In unmittelbarer Nachbarschaft liegen die NSG, FFH- und EU-Vogelschutzgebiete „Östlicher Teutoburger Wald“ und „Senne“. Der Windpark soll unmittelbar an diese Gebiete angrenzen. Die möglichen Auswirkungen auf die Lebensgemeinschaften des Gebietes sind bei der UVP zu bewerten. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist zwingend.

<http://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/fachinfo/gebiete/gesamt/LIP-066>

<http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4118-301>

<http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4017-301>

3. Welche Auswirkungen haben die Anlagen auf geschützte Vogelarten mit ihren Brutgebieten, wie z.B. den Schwarzstorch, Zugvögel (u.a. Kranichzug), die hier den Teutoburger Wald überqueren, und weitere geschützte Tierarten sowie auf die Funktionsfähigkeit des Biotopverbundes für wandernde Großsäuger (Zielarten)?

Im LANUV-Fachbeitrag zum Regionalplan OWL wird die Bedeutung des Gebietes für gefährdete und geschützte Tierarten nachgewiesen.

Im Rahmen der UVP, der FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. auch der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die Auswirkungen auf diese Arten zu prüfen. Besonders zu beachten sind dabei 11 Fledermausarten, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Fischadler und Schwarzstorch.

Über die Gauseköte fliegen regelmäßig zur Zugzeit verschiedene Greifvogelarten wie Rot- u. Schwarzmilan, Wespenbussard und Fischadler, zum Teil in stattlichen Zahlen. Es ist zu prüfen, inwieweit es sich hierbei um eine landesweit bedeutende Flugschneise handelt. Gleiches gilt auch für den Schwarzstorch. Hier scheint seit Jahren ein Brutvogel über die Gauseköte zur Berlebecke (essentiell Nahrungshabitat?) in Berlebeck einzufliegen. In 2020 konnte ein Individuum fast täglich hierbei beobachtet

werden. Die Herkunft des Vogels ist nicht bekannt. Ein Brutplatz im Truppenübungsplatz scheint sehr realistisch zu sein. 2019 wurde über der Gauseköte auch ein Seeadler gesichtet. Bei der Prüfung müssen u.a. die verfügbaren Daten der Vogelschutzwarte und der Biologischen Stationen berücksichtigt werden.

Der „Signifikanzrahmen“ (Rahmen zur Bemessung von Signifikanzschwellen zur Ermittlung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Hinblick auf tötungsgefährdete Vogelarten an WEA) (95. Umweltministerkonferenz am 13. November 2020) ist zu beachten.

Als Erfassungsstandard ist die „Fachliche Empfehlung für avifaunistische Erfassung und Bewertung bei Windenergieanlagen-Genehmigungsverfahren – Brutvögel“ (Beschluss 19/02 Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten vom 24.04.2020) anzuwenden. Der Scopingtermin dient der Abgrenzung des Untersuchungsraumes und des Untersuchungsumfanges. Dazu zählt auch die Untersuchungstiefe. Der im April 2020 definierte aktuelle wissenschaftliche Erfassungsstandard ist in diesem Planungsverfahren anzuwenden.

4. Welche Auswirkungen hat der geplante Windpark mit seinen 13 Anlagen auf die Funktionsfähigkeit des Biotopverbundes für wandernde Großsäuger und auf die betroffenen Arten (u.a. Zielarten)?

Nach dem LANUV Fachbeitrag zum Regionalplan ist der Teutoburger Waldes Teil eines bundesweit bedeutsamen Verbundkorridors mit überregionaler Bedeutung als auch eine zentrale Verbundachse im Waldverbundsystem des Regierungsbezirkes Detmold. Als ausgewählte Leitarten repräsentieren Rothirsch und Wildkatze die wandernden Großsäugerarten im Rahmen des Zielartenverbundes. Es ist nachzuweisen, dass die Windparkplanung speziell die Funktion als Wanderkorridor entlang der NW-SE Achse des Teutoburger Waldes nicht dauerhaft und nachhaltig stört. Neben der Wildkatze ist auch das bekannte Vorkommen des Luchses nördlich des geplanten Windparks (Raum Oerlinghausen) zu berücksichtigen. Speziell diese sehr seltene

Großsäugerart besitzt ein sehr großes Aktionsgebiet und ist auf weiträumige und ungestörte Verbundachsen angewiesen.

In NRW gehören die geschützten Arten Luchs und Wildkatze zu den planungsrelevanten Arten und sind im Rahmen der Untersuchung der möglichen Auswirkungen des geplanten Windparks zu betrachten. Die vorhandene Fachliteratur zum Konflikt zwischen Windenergienutzung und Vorkommen von Wildkatze belegt eindeutig, dass bau- und betriebsbedingte Störungen durch Windenergieanlagen erhebliche Auswirkungen auf die Habitat- und Lebensraumqualität von Wildkatzenbiotopen haben. Die Abbildung 3 der Vorlage zum Scopingtermin zeigt die Großflächigkeit der Verlärmung im Bereich des geplanten Windparks auf. Allein die Verlärmung kann z.B. eine Maskierung der Lebensgeräusche der Beutetiere der Wildkatze verursachen und zu einer dauerhaften Verschlechterung des Wildkatzenlebensraumes führen. Nachzuweisen ist, ob Wanderwege der Wildkatze (und des Luchses) beeinflusst bzw. beeinträchtigt werden. Zu prüfen ist im Rahmen der UVP und FFH-Verträglichkeitsprüfung, wie sich ein Windpark mit 13 Anlagen und allen Nebenanlagen und die Verlärmung des Gebietes auf die Wanderwege und die Habitatqualität der Lebensräume dieser planungsrelevanten Arten auswirkt. Dazu gehört auch die Einschätzung der Beeinträchtigung von Wildruhezonen in Verbindung mit dem Biotopverbund (u.a. für die Leitart Rothirsch).

5. Wie und in welchem Umfang werden durch die Anlage schützenswerter Wald beansprucht und Waldlebensräume beeinträchtigt?

Geplant ist für den Windpark die Beanspruchung von insgesamt ca. 400 ha Wald. Die Standorte der Anlagen beanspruchen Wald und müssen versiegelt werden. Die zentrale Erschließung soll über die Straße Gauseköte erfolgen. Von dieser Straße aus muss dann jede der 13 Anlagen mit einer ausreichend breiten Zufahrtsstraße erschlossen werden. Diese Straßen müssen für Schwerlastfahrzeuge befahrbar sein und deshalb befestigt werden.

Zur Beurteilung dieser Eingriffe sind u.a. die folgenden Fragen zu beantworten:

- Welche Waldflächen werden für den Bau der Anlagen beansprucht? Wie wird hier für die Tragfähigkeit der Anlagen Boden versiegelt? Es sind detaillierte Angaben zu jedem einzelnen Windkraftanlagenstandort vorzulegen.
- Ist der mögliche Rückbau der Anlagen nach einer Stilllegung sichergestellt? Wird hierfür finanziell Geld hinterlegt?
- In welchem Ausmaß (Streckenlänge, Flächenbedarf) werden Zufahrtsstraßen gebaut? Wie werden diese ausgebaut und befestigt (Breite, Material)?
- Wie erfolgt die Ableitung des Stromes und die Einspeisung in das Stromnetz? Müssen Kabel verlegt und Stromleitungen zu einem Umspannwerk gebaut werden? Ist der Bau eines neuen Umspannwerkes notwendig? Wenn ja, wo verlaufen die Leitungstrassen und wo ist der Standort?
- Wie und wo werden für den Bau der Anlagen die notwendigen Parkplätze bzw. Arbeitsflächen zum Abstellen und Rangieren mit den Windkraftanlagenteilen angelegt? Wieviel Wald muss für dieses Gesamtprojekt (einschließlich aller Nebenanlagen) gerodet werden? Dabei ist zu differenzieren in dauerhafte und temporäre bau-, betriebs- und wartungsbedingte Eingriffe.
- Die Straße über die Gauseköte ist nicht für Fahrzeuge über 3,5 t zugelassen. Wie wird dennoch die Erschließung des geplanten Windparks für den Schwerlastverkehr gewährleistet?

Es heißt im Antrag, dass „vorwiegend“ teilweise abgestorbener Nadelwald beansprucht würde. Auf den Skizzen ist aber erkennbar, dass mindestens fünf Anlagen in Laubwaldbereichen bzw. Mischwaldbereichen stehen sollen. Andere stehen offenbar sehr nahe an Laubwaldbereichen.

- In welchem Umfang wird für den Bau der Anlagen und die Erschließung auch Laubwald beansprucht? Um welche Laubwaldgesellschaften handelt es sich?
- Wie genau ist an den 13 Standorten die Waldsituation zu beurteilen? Welche Waldgesellschaften sind betroffen?

- Sind solche Eingriffe in einen Wald, der als „Gebiet für den Schutz der Natur“ (LEP) und als „Bereich zum Schutz der Natur“ (Regionalplan) ausgewiesen ist, vertretbar? Die ist zu begründen.
- Um die Eingriffe und ihre Auswirkungen im Detail beurteilen zu können, fordern wir die Vorlage von Karten im Maßstab 1: 5.000 mit den eingezeichneten Anlagenstandorten und den vorgesehenen Erschließungsstraßen sowie die genaue Angabe der Koordinaten der geplanten Anlagenstandorte.
- Wie sollen die Eingriffe ausgeglichen werden? Wo liegen die Ausgleichsflächen?

Die Planung wird vom Waldeigentümer u.a. damit begründet, Teile der betroffenen Waldflächen seien abgestorben. Es handelt sich dabei um Fichtenbestände, die aufgrund der Dürre und dem Borkenkäferbefall kahl geschlagen wurden. Im Gebiet bzw. in der unmittelbaren Nachbarschaft gibt es aber auch naturnahe Laubmischwälder, die Potenziale für eine natürliche Wiederbewaldung sind gut. Mehrere Bereiche mit aufgelaufener mehrjähriger Buchennaturverjüngung belegen dies.

- Muss es nicht in Anbetracht des aktuellen Waldsterbens hier prioritäres Ziel sein, eine Wiederbewaldung zum naturnahen, ökologisch stabilen Laubwald zu unterstützen? Ist das nicht gerade in einem „Gebiet für den Schutz der Natur“ / „Bereich zum Schutz der Natur“ zwingend? Und ist das nicht auch für die Erholungsnutzung und die „Qualitätswanderregion“ besonders wichtig?
- Wie ist die ökologische Wertigkeit der hier sich entwickelnden dynamischen Jungwaldstadien (die von Offenland bis zum Pionierwald reichen) zu bewerten? Sind nicht auch diese Waldentwicklungsphasen für Biodiversität und Artenvielfalt von besonderer Bedeutung? Werden auch geschützte Arten begünstigt, die dann von den Windkraftanlagen beeinträchtigt werden können?

6. Welche Auswirkungen hat der Windpark auf die Wasserschutzgebiete?

Das Gebiet des geplanten Windparks liegt im Bereich mehrerer Wasserschutzgebiete mit Trinkwassergewinnungsanlagen und natürlicher Quellen.

- Wie wirken sich die Eingriffe auf den Wasserhaushalt insgesamt und konkret auf die Wasserschutzgebiete und die Wassergewinnung aus?
- Welche Auswirkungen haben die Fundamentierungen, die entweder als Tiefgründung oder als großflächiges Flächenfundament erfolgen müssen?
- Welche Schutzmaßnahmen sind im Havariefall vorgesehen, um den Eintrag von Betriebs- und Schmierstoffen in den Grundwasserleiter auszuschließen? Selbst getriebelose Windenergieanlagen benötigen hochfeste und temperaturbeständige Schmierstoffe, die ein erhebliches Gefährdungspotential für das Grundwasser besitzen.

7. Brandschutz

Im Falle eines Brandes können die hohen Windenergieanlagen nicht gelöscht werden und müssen unter Aufsicht der Feuerwehr kontrolliert abbrennen. In Anbetracht der vermehrt auftretenden Dürresommer besteht eine sehr hohe Waldbrandgefahr.

- Wie sieht das Brandschutzkonzept aus?

8. Überprüfung der geologischen Voraussetzungen

Im Bereich des Hauptkamms besteht der Untergrund vielfach aus eiszeitlichem Flugsand. Eine solche große Flugsanddüne an der Gauseköte ist zur Sicherung des Hanges zur Landesstraße hin abgetragen worden. Die Begutachtung und die Maßnahme haben die ca. zweijährige Sperrung der Straße verursacht. Jeder Eingriff in die Oberfläche kann erhebliche Bodenbewegungen zur Folge haben. Auch 2007 ist es nach flächigen Kahlhieben und Bodenverletzungen durch Harvester zu Sandverwehungen gekommen.

- Wie lassen sich solche Verwehungen bei den geplanten Eingriffen vermeiden?
- Sind Sprengungen in anderen Gesteinsschichten oder auch Bodenabtragungen für einzelne der Windkraftanlagen bzw. Nebenanlagen notwendig?

9. „Qualitätswanderregion Lippe - Land des Hermanns“ versus „Industrielle Großanlage“?

Der Teutoburger Wald ist die Dachmarke des Tourismus in OWL. Mit seinen naturnahen Waldgebieten, einem dichten Wanderwegenetz und den kulturhistorischen Sehenswürdigkeiten ist der Wald ein bedeutsamer Erholungsraum. Viele Millionen öffentliche Mittel sind bereits in diesen Raum zur Tourismusentwicklung geflossen, u.a. Informationszentrum Externsteine mit Wanderwegen, Kunst und Informationstafeln, Freilegung und Wiederaufbau der Burgruine Falkenburg, Wanderkompetenzzentrum am Hermannsdenkmal mit Umgestaltung der Gesamtanlage, Neuanlage der Fürstenallee, Europäischer Fernwanderweg mit vielen Einrichtungen. Mit hohem Finanzaufwand, unterstützt durch Fördermittel von EU, Bund und Land, wird hier aktuell die „Qualitätswanderregion Lippe - Land des Hermanns“ weiterentwickelt, u. a. mit dem Ziel, höhere Einnahmen im Bereich Tourismus zu generieren.

<https://www.land-des-hermann.de/lippe-tourismus-marketing-gmbh/unsere-projekte/qualitaetswanderregion-lippe/>

Es ist kaum vorstellbar, dass diese Zielsetzung mit der geplanten Realisierung eines großflächigen Windparks in Einklang zu bringen ist. Aus dem v. g. Internetauftritt wird deutlich, dass der Lippe Tourismus sich auf den Weg gemacht hat – *bereits in der Umsetzungsphase ist* – „Qualitätsregion Wanderbares Deutschland“ zu werden. Hierbei handelt es sich um eine bisher seltene „Auszeichnung“ durch den Deutschen Wanderverband.

<https://www.wanderbares-deutschland.de/service/qualitaetsinitiativen/qualitaetsregionen>

Es muss an dieser Stelle sicher nicht näher erläutert werden, dass zu einer „Qualitätsregion Wandern“ auch Qualitätswanderwege gehören. Nach dem maßgeblichen Kriterienkatalog des Deutschen Wanderverbandes für „Qualitätswege Wanderbares Deutschland“ darf auf solchen Wegen der

prozentuale Anteil an intensiv genutztem Umfeld maximal 7,5 % der Gesamtstrecke betragen. Zu den abwertenden Kriterien zählen unter anderen stark befahrene Straßen, Stromtrassen und auch Windenergieparke ab 5 Anlagen. Ziel ist es, u. a. Lärm- und visuelle Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auf Qualitätswegen auszuschließen bzw. gering zu halten.

Um Qualitätswanderweg i. S. d. Deutschen Wanderverbandes werden zu können, gilt es darüber hinaus 11 Positivkriterien pro 4 km-Abschnitt zu erfüllen. Positiv gewertet wird dabei auch das Erleben natürlicher Stille (*keine maschinen- oder verkehrserzeugten Geräusche*).

Wie die Vorlage von WestfalenWIND beim Scoring-Termin deutlich macht, wird dieses Positiv-Kriterium jedenfalls im Falle einer Realisierung der vorgelegten Planung großräumig ausgeschlossen. Daneben dürften auch andere positive Aspekte des Kriterienkataloges verloren gehen, wie etwa attraktive Naturlandschaften und eindrucksvolle Aussichten (dauerhaft freies Blickfeld, mind. 45-Grad-Öffnung und 2000 m Sichttiefe).

Aber nicht nur die Kriterien des Deutschen Wanderverbandes lassen eine bedeutsame Beeinträchtigung des Ziels, Qualitätswanderregion zu werden, erwarten; auch die Wanderforschung geht davon aus, dass unabhängig von der offiziellen Definition von Qualitätskriterien und entsprechenden Auszeichnungen von Wanderwegen und -regionen, Windenergieanlagen und erst recht Windenergiegebiete zukünftig eine signifikant negative Auswirkung auf die Entscheidungen der Wandertouristen haben werden.

https://www.wanderforschung.de/files/windkraftwerke-hahl_1707211231.pdf

Es stellen sich daher folgende Fragen, die es zu beantworten gilt:

- Welche Auswirkungen hat die dauerhafte und großflächige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf die landschaftsgebundene Erholung?
- Welche Auswirkungen hat die dauerhafte und großflächige Verlärmung der Waldlandschaft und der touristisch hochrelevanten Objekte (s.o.) auf die natur- und landschaftsgebundene Erholung?

- Welche Auswirkungen hat die dauerhafte und großflächige Belastung und optische Beunruhigung der Landschaft durch Schattenwurf in Hinblick auf die Erholungsnutzung?

10. Wie wird sich das Landschaftsbild verändern, wenn über 246 m hohe Windräder das 53,5 m hohe Hermannsdenkmal überragen? Welche Auswirkungen hat der Windpark insgesamt auf Kultur- und Naturdenkmäler, auf den landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich und die heute ruhige und zusammenhängende Waldlandschaft? Ist die Planung eines Windparks mit Ziel 6 des sachlichen Teilabschnitts Windenergie im Regionalplan OWL vereinbar?

Im Bereich des Teutoburger Waldes gibt es im Abschnitt zwischen der Egge und Bielefeld derzeit noch keine einzige Windkraftanlage. Das Landschaftsbild wird geprägt durch großflächige Waldgebiete. Die Standorte (Mastfuß) der 13 geplanten Windenergieanlagen liegen in einer Höhenlage zwischen ca. 260 bis 405 m ü. NN (die genauen Koordinaten der Anlagenstandorte sind derzeit nicht bekannt). Die 446,7 m hohen Anlagen werden Bauwerkshöhen (BWH) von ca. 500 bis 650 m ü. NN erreichen. Damit überragen sie die Kammlinie des Teutoburger Waldes, die im Plangebiet bis zu 420 m ü. NN beträgt, um bis zu 230 m!

Zu fragen ist, wie sich mehrere über 246 m hohe Windkraftanlagen auf das Landschaftsbild auswirken und wie das zu beurteilen ist?

Der Sachliche Teilabschnitt Windenergie des gültigen Regionalplans (Gebietsentwicklungsplan) enthält das Ziel 6: *„Die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie in Gebieten mit markanten landschaftsprägenden oder kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen mit besonderer Bedeutung für den Landschaftsschutz und das Landschaftsbild kommt nicht in Betracht. (...) Die Kammlagen des (...) Teutoburger Waldes und des Eggegebirges sind von diesen Ausweisungen freizuhalten.“*

Alle in Ziel 6 genannten Kriterien treffen unzweifelhaft auf den Bereich des geplanten Windparks zu. Es wird in Frage gestellt, dass diese Planung mit den gültigen Zielen der Raumordnung und Landesplanung zu vereinbaren ist.

Als „Landmarke“ von hohem kulturhistorischem Wert ragt aus diesem Waldbereich aktuell nur das Hermannsdenkmal (neben dem schlanken

Sendemast) heraus. Das Denkmal liegt nur ca. 5 km entfernt vom geplanten Windpark. Diese „Landmarke“ wird künftig bei Blicken von unterschiedlichen Standorten von Windkraftanlagen überragt. Wie bewertet der Denkmalschutz einen solchen Eingriff?

Im betroffenen Gebiet und im Umfeld gibt es darüber hinaus eine Fülle von Natur- und Kulturdenkmälern, die auch für Erholungsnutzung und Tourismus eine besondere Bedeutung haben. Zu erwähnen sind u.a. die Externsteine (Entfernung nur etwa 2650 m), die Falkenburg (in unmittelbarer Nähe), die Fürstenallee, diverse Hohlwege und Bodendenkmale. Auch hierzu ist eine Bewertung des Denkmalschutzes einzuholen.

Zu berücksichtigen sind die Bewertungen/Ziele aus dem

- **Landesentwicklungsplan NRW** zum dargestellten landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich „Senne mit angrenzendem Teutoburger Wald“ (vgl. 3-1 Ziel „32 Kulturlandschaften“ und 3-2 Grundsatz „Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche des LEP)
- **„Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung Regierungsbezirk Detmold“**, insbesondere in Bd. I zum Bedeutenden Kulturlandschaftsbereich „K 7.03 Hermannsdenkmal – Externsteine“ und in Bd. II zu Kulturlandschaftsprägenden Bodendenkmälern (A 39 „Hohlweg-Postweg-Gauseköte“), Kulturlandschaftsprägenden Bauwerken (D 515 „Burgruine Falkenberg“, D 543 „Externsteine“) sowie zu den „Orten mit funktionaler Raumwirkung“ und „Historisch überlieferten Sichtbeziehungen“ (Externsteine und Hermannsdenkmal mit ihren raumbildenden/raummarkierenden Funktionen).

<https://www.lwl.org/dlbw/service/publikationen/kulturlandschaft>

Im Übrigen ist, wie für Solaranlagen im Landschaftsraum auch, ein Gutachten zu den Eingriffen in das Landschaftsbild zu erstellen. Die verschiedenen Blickachsen in verschiedenen Abständen sind dabei maßgeblich. Die Empfehlungen des Landes zur Bewertung der visuellen Beeinträchtigungen und Eingriffe sind aufgrund des vorhandenen

hochsensiblen Landschaftsbildes und der Bedeutung des Gebirgszuges nicht ausreichend für eine mögliche Kompensation.

11. Wie wird die Ausnahme für die Nutzung eines „Bereich zum Schutz der Natur“, die der Landesentwicklungsplan vorsieht, begründet?

Wie wird die Ausnahme für die Nutzung eines „Bereich zum Schutz der Natur“, die der Landesentwicklungsplan nur als Ultima Ratio zulässt, begründet?

Nach dem seit 2019 gültigen Landesentwicklungsplan, der für die Regionalplanung bindend ist, sind die Nutzung von Wald und die Inanspruchnahme von Gebieten für den Schutz der Natur (GSN) für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen wie für die Windenergie grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn die Nutzung einer Wald- bzw. GSN-Fläche ist alternativlos, die Waldumwandlung bzw. der Eingriff wird auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt und die Bedeutung des betroffenen GSN-Gebiets lässt dieses zu (vgl. Ziele 7.2-3, 7.3-1 LEP).

Auch der im Entwurf für OWL neu vorliegende Regionalplan sieht vor, dass eine „Inanspruchnahme von Bereichen zum Schutz der Natur“ durch Windenergie nur dann erfolgen darf, „wenn die angestrebten Nutzungen und Funktionen nicht an anderer Stelle realisierbar sind“.

Wir unterstellen, dass der weitere Ausbau der Windenergie vor dem Hintergrund der bedeutsamen Klimaschutzziele erforderlich ist, auch im Kreis Lippe. Wir vermuten, dass es schwierig sein wird, die Alternativlosigkeit zu diesem Standort zu klären, zumal nicht die Genehmigungsbehörde, sondern die Kommunen Schlangen, Horn-Bad Meinberg und Detmold die Träger der Planungshoheit sind. Wir erwarten - unabhängig davon, ob es in den genannten Kommunen bereits eine Flächennutzungsplanung mit der Darstellung von angemessenen vielen/großen (essentieller Raum) Windkraftkonzentrationsflächen gibt - dass die Ausweisung der geplanten Windkraftkonzentrationsfläche im Höhenzug des Teutoburger Waldes nur auf der Grundlage rechtgültiger Flächennutzungspläne und auch nur innerhalb darin ausgewiesener Windvorrangzonen geschieht. Nur so kann sichergestellt werden, dass es zu dem Gebiet im bewaldeten Höhenzug des Teutoburger Waldes keine verträglichere Alternative gibt.

Ohne den Planungsstand der einzelnen Kommunen bereits zu kennen, weisen wir darauf hin, dass die Kommunen abgeleitet aus Art. 28 (2) GG nicht nur das Planungsrecht, sondern bei einer Entwicklung mit dieser großen und zugleich grundsätzlichen (muss ja nicht der letzte Antrag auf Windenergienutzung in diesem Bereich sein) Bedeutung wohl auch eine Planungspflicht haben. Dass die betroffenen Kommunen dieser Planungspflicht nachkommen werden, davon gehen wir aus. Ansonsten wäre auch die Frage des kommunalaufsichtlichen Tätigwerdens zu prüfen. Grundsätzlich überlassen wir es natürlich der Genehmigungsbehörde, wie sie sicherstellt, dass es zu der Ausweisung der Windenergieanlagen im bewaldeten Höhenzug keine sinnvolle weniger beeinträchtigende Alternative gibt. Wichtig ist nur, dass diese Frage zweifelsfrei geklärt wird, was nach unserer Einschätzung neue Flächennutzungspläne in den betroffenen Kommunen zwingend macht; vorausgesetzt, das geplante Projekt soll überhaupt eine Genehmigung bekommen.

Dabei ist die Klärung von und Abwägung mit Alternativen im Übrigen eine zwingende Bedingung, die sich nicht nur aus dem LEP ableitet. Der Natur- und Landschaftsschutz hat eine wichtige gesamtgesellschaftliche Bedeutung. Wer massiv darin eingreift, der greift zugleich massiv in die Grundrechte einer Vielzahl von Menschen ein, die u. a. durch Naturschutzverbände/-vereine vertreten werden. Zu prüfen, ob dieser Eingriff geeignet, erforderlich und angemessen ist, ist auch eine Verpflichtung, die sich aus den in unserer Verfassung normierten Grundrechten in Verbindung mit dem dort ebenfalls verankerten Rechtsstaatsprinzip ergibt. Nicht abzuwägen oder relevante Alternativen bei der Abwägung von vorneherein nicht in Betracht zu ziehen, würde bekanntlich zur Rechtswidrigkeit der daraus folgenden Verwaltungsentscheidung führen.

Um es an dieser Stelle noch einmal klar zu stellen: Die unterzeichnenden Verbände und Vereine stellen sich nicht gegen den Ausbau der Windenergie! Aber der Ausbau an der geplanten Stelle hat aller Voraussicht nach (das gilt es ja auch zu prüfen) ausgesprochen gravierende nachteilige Folgen für insbesondere schutzwürdige Biotop, das Landschaftsbild, unser Ökosystem und tausende erholungssuchende Menschen. Da muss sichergestellt sein, dass der Windkraftausbau nicht auch an anderer Stelle mit geringeren Folgeschäden möglich wäre!

Mit den vorgenannten Fragen verbinden sich auch folgende Forderungen aus dem LEP, auf die wir ausdrücklich hinweisen und die es zu berücksichtigen gilt:

LEP 7.1–3 Rahmenvorgaben zum Erhalt unzerschnittener verkehrsarmer Räume

LEP 7.2–1 Rahmenvorgaben zum Erhalt des landesweiten Biotopverbundes

LEP 7.3–1 Rahmenvorgaben zur Walderhaltung und Waldinanspruchnahme

Es ist nur schwer vorstellbar, wie das geplante Vorhaben mit diesen grundsätzlichen Forderungen in Einklang gebracht werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Martin Stenzel